

Sitzungsvorlage	Wahlperiode / Vorlagen-Nr.:
	2020-2025 SV 0629
	Datum:
	18.01.2023
	Status:
	öffentlich
Beratungsfolge:	Rat der Stadt Übach-Palenberg
Federführende Stelle:	Bürgermeister

Wahl einer/ eines Ersten Stadtbeigeordneten (m/w/d)

Beschlussempfehlung:

Gemäß § 71 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in ihrer derzeitigen Fassung wird _____ mit Wirkung vom 01.06.2023 für die Dauer von acht Jahren zur bzw. zum Ersten Stadtbeigeordneten der Stadt Übach-Palenberg gewählt.

Begründung:

Erster Stadtbeigeordneter Helmut Mainz tritt mit Ablauf des 31.05.2023 in den Altersruhestand. Gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. c) und § 71 Abs. 2 GO NRW hat der Rat eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger nach erfolgter Ausschreibung der Stelle zur bzw. zum Ersten Stadtbeigeordneten zu wählen.

Infolge der vom Rat in seiner Sitzung vom 23.11.2022 beschlossenen Stellenausschreibung gingen bis zum Bewerbungsschluss 10 Bewerbungen ein. Es wurde festgestellt, dass von den 10 Bewerbenden lediglich ein einzelner Bewerbender die gesetzlichen Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 GO NRW erfüllt. Dieser Bewerbende wurde zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen, an welchem neben dem Bürgermeister ebenso Vertreter/-innen der Ratsfraktionen teilgenommen haben.

Die/der Erste Stadtbeigeordnete ist kommunale/-r Wahlbeamter/-in und wird vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt gemäß den Vorschriften des § 50 Abs. 2 i.V.m. § 71 Abs. 2 Satz 1 GO NRW. Diese wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit.

Gemäß § 68 GO NRW i.V.m. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Übach-Palenberg ist die/der Erste Stadtbeigeordnete allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters. Unter Berücksichtigung des § 16 Abs. 2 und 3 LBG NRW soll die Ernennung mit Wirkung vom 01.06.2023 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt wird die/der gewählte Erste Stadtbeigeordnete als allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters in eine Beamtenplanstelle der Besoldungsgruppe A 15 LBesG NRW eingewiesen und erhält Dienstbezüge dieser Besoldungsgruppe. Darüber hinaus wird die/dem gewählten Ersten Stadtbeigeordneten mit dem Zeitpunkt des Dienstantritts eine monatliche Aufwandsentschädigung nach den einschlägigen Vorschriften der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) in ihrer derzeitigen Fassung gewährt.

Dezernent/Leiter der federführenden Stelle	Dezernent/Leiter der mitwirkenden Stelle	Kenntnisnahme des Kämmerers	Mitzeichnung sonstiger Stellen	Bürgermeister